

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Dezember 2013

(zuletzt geändert am 24. Oktober 2023)

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am 16.12.2013 gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--------------------------------|------------------------|
| bis zu 2 Stunden Sitzungsdauer | 30 € |
| bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer | 45 € |
| bis zu 7 Stunden Sitzungsdauer | 55 € |
| über 7 Stunden Sitzungsdauer | 75 € (Tageshöchstsatz) |

(3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen von Gruppierungen ohne Fraktionsstatus, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dienen, erhalten Gemeinderatsmitglieder auf Nachweis eine Entschädigung nach dieser Satzung.

(4) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien haben für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie für Fraktionssitzungen Anspruch auf eine zusätzliche Sitzungspauschale, wenn ihnen durch die entgeltliche Pflege von Angehörigen oder durch die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren Kosten entstehen. Der Anspruch muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft gemacht werden, über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(5) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württembergs.

(6) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 45 Euro.

(7) Weiter erhalten Gemeinderatsmitglieder für ihre Aufwendungen außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50 €.

(8) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich pro Fraktionsmitglied 25 € monatlich, mindestens jedoch 200 € monatlich. Diese Grundbeträge werden gemeinsam mit dem Sitzungsgeld (§ 7 Abs. 1) ausgezahlt.

(9) Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag sowie bei ganz- oder mehrtägigen Vertretungen wird für jeden Tag der Tageshöchstsatz nach Absatz 2 gewährt.

§ 2 Entschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte

(1) Den Mitgliedern der Ortschaftsräte werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--------------------------------|------------------------|
| bis zu 2 Stunden Sitzungsdauer | 30 € |
| bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer | 45 € |
| bis zu 7 Stunden Sitzungsdauer | 55 € |
| über 7 Stunden Sitzungsdauer | 75 € (Tageshöchstsatz) |

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates haben Mitglieder des Ortschaftsrates Anspruch auf eine zusätzliche Sitzungspauschale, wenn ihnen durch die entgeltliche Pflege von Angehörigen oder durch die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren Kosten entstehen. Der Anspruch muss durch eine schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht werden, über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(4) § 1 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) Für ehrenamtliche Stellvertreter der Ortsvorsteher gilt § 1 Abs. 9 entsprechend.

§ 3 Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelbetrages des Rahmensatzes der entsprechenden Gemeindegrößengruppe nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechend ihrer dienstlichen Inanspruchnahme. Mit Beginn der 2. Amtsperiode als ehrenamtlicher Ortsvorsteher richtet sich die Aufwandsentschädigung nach dem Höchstbetrag des Rahmensatzes von Satz 1. Dabei darf der Höchstbetrag von 80 % dieses Rahmensatzes nicht überschritten werden.

(2) Die dienstliche Inanspruchnahme für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------------------------|------|
| für den Ortsvorsteher von Stafflangen | 40 % |
| für den Ortsvorsteher von Ringschnait | 60 % |
| für den Ortsvorsteher von Rißegg | 40 % |
| für den Ortsvorsteher von Mettenberg | 50 % |

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates haben ehrenamtliche Ortsvorsteher Anspruch auf eine zusätzliche Sitzungspauschale, wenn ihnen durch die entgeltliche Pflege von Angehörigen oder durch die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren Kosten entstehen. Der Anspruch muss durch eine schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht werden, über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(4) § 1 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) Die Ortsvorsteher erhalten Erholungsurlaub nach § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung UrlVO).

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätige

(1) Als sonstig ehrenamtlich tätig gelten Personen, die ein gemeindliches Ehrenamt nach § 15 der Gemeindeordnung Baden Württembergs wahrnehmen oder zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt werden.

(2) Sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.

(3) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten je angefangene Stunde 8 €, der Tageshöchstsatz beträgt 70 €.

§ 5 Entschädigung für Wahlhelfer

(1) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlhelfer bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Entschädigung in Höhe des Tageshöchstsatzes nach § 4 Abs. 3.

(2) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlvorsteher oder stellvertreter bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag zusätzlich zum Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 3 eine pauschale Entschädigung

- a) bei Kommunal- und Europawahlen: 100% vom Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 3,
- b) bei allen anderen Wahlen und Abstimmungen: 50% vom Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 3.

(3) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen sowie für Inanspruchnahme nach dem Wahltag (z.B. Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 4 Abs. 3 gewährt. Bei städtischen Mitarbeitern gelten Wahlhelfertätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6 Zeitliche Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit werden je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, dann wird der ersten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und der nächsten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde nach ihrem Ende hinzugerechnet. Die Zeit zwischen den Tätigkeiten wird je zur Hälfte beiden zugeordnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Sitzungsdauer, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden zu dieser Sitzung hinzugerechnet.

§ 7 Auszahlung von Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

(1) Das Sitzungsgeld für die Stadträte wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bis zum 10. des darauffolgenden Monats gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher werden monatlich im Voraus bezahlt.

§ 8 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Übt ein Ortsvorsteher (Ehrenbeamter) sein Amt vorübergehend nicht mehr aus, so ruht die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 2. Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Unterbrechung des Ehrenamts erfolgte.

§ 9 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei einer auswärtigen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. November 1979 (zuletzt geändert am 31. Juli 2002) außer Kraft.

| Satzung (S) Änderung (Ä) | Anzeige an Reg.- Präsidium | Öffentliche Bekannt- machung | | Vorstehende Fas- sung |
|-----------------------------|-------------------------------|---------------------------------|----------|--------------------------|
| vom | am | am | SZ-Nr. | gilt ab: |
| (S) 07.03.1960 | 05.04.1960 | 7.-13.03.60 | Anschlag | |
| (Ä) 21.08.1961 | 22.09.1961 | 6.-15.09.61 | Anschlag | |
| (Ä) 11.03.1963 | 22.03.1963 | 27.3.-3.4.63 | Anschlag | |
| (Ä) 24.11.1971 | 24.11.1971 | 21.12.1971 | | |
| (Ä) 02.09.1974 | 27.09.1974 | 26.09.1974 | 223 | |
| (S) 11.02.1975 | 17.02.1975 | 17.02.19975 | 39 | |
| (Ä) 17.12.1975 | 29.12.1975 | 22.12.1975 | 294 | |
| (Ä) 15.06.1977 | 22.06.1977 | 21.06.1977 | 139 | |
| (S) 16.11.1979 | 17.11.1979 | 14.12.1979 | 289 | |
| (Ä) 26.03.1981 | 30.04.1981 | 11.04.1981 | 85 | |
| (Ä) 21.01.1985 | 24.01.1985 | 21.01.1985 | 17 | |
| (Ä) 01.07.1985 | 30.07.1985 | 12.07.1985 | 158 | |
| (Ä) 10.03.1988 | 23.03.1988 | 16.03.1988 | 63 | |
| (Ä) 16.01.1990 | 07.03.1990 | 18.01.1990 | 14 | |
| (Ä) 10.05.1990 | 10.05.1990 | 15.05.1990 | 111 | |
| (Ä) 26.05.1992 | 16.07.1992 | 30.05.1992 | 124 | |
| (Ä) 29.04.1994 | 19.05.1994 | 09.05.1994 | | |
| (Ä) 09.12.1998 | 01.02.1999 | 14.12.1998 | 289 | |
| (Ä) 01.06.1999 | | 07.06.1999 | 127 | |
| (Ä) 31.07.2002 | 21.09.2002 | 02.08.2002 | 177 | |
| | | | BIKO-Nr. | |
| (S) 17.12.2013 | 18.12.2013 | 18.12.2013 | 45 | |
| (Ä) 15.09.2016 | 28.09.2016 | 21.09.2016 | 33 | |
| (Ä) 30.11.2018 | | 05.12.2018 | 44 | 01.01.2019 |
| (Ä) 24.10.2023 | 15.11.2023 | 02.11.2023 | 38 | 03.11.2023 |